1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Bad Hindelang (Friedhofssatzung – FS)

Der Markt Bad Hindelang erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Bad Hindelang vom 01. Januar 2023 wird wie folgt geändert:

<u>§ 7 Abs. 2 wird wie folgt mit Buchst. g) ergänzt:</u>

2) Es gibt folgende Arten von Gräbern:
   g) Urnengemeinschaftsgrab

<u>folgender neuer Paragraph wird eingefügt:</u>

§ 12 a
Urnengemeinschaftsgrab

1) Das Urnengemeinschaftsgrab ist ein pflegeleichtes Urnengrab, das durch die Marktgemeinde Bad Hindelang gärtnerisch angelegt und gepflegt wird.

2) Das Urnengemeinschaftsgrab befindet sich auf dem Friedhof Bad Hindelang in der Abteilung A.

3) Das Grabnutzungsrecht an einem Pflegegrab endet mit Ablauf der Ruhefrist für ein Urnengrab gem. § 13 Abs. 3 und kann nicht verlängert werden.

<u>§ 14 erhält folgende neue Fassung:</u>

2) Die Rechte an Grabstätten werden vom Erwerb des Benutzungsrechtes an auf die Dauer der Ruhefrist erworben. Nach Fristablauf kann dieses Nutzungsrecht, mit Ausnahme beim Urnengemeinschaftsgrab (§ 12 a), auf Antrag erneuert werden, wenn ein Bedarf nachgewiesen werden kann und der Inhaber des Nutzungsrechtes den Hauptwohnsitz im Gemeindebereich von Bad Hindelang hat. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 19 wird wie folgt ergänzt:

10) Für das Urnengemeinschaftsgrab (§ 12 a) werden einheitliche Messingtafel von der Marktgemeinde Bad Hindelang zur Verfügung gestellt. Diese sind vom Grabnutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung gravieren zu lassen.

§ 20 wird wie folgt ergänzt:

5) Das Urnengemeinschaftsgrab (§ 12 a) wird von der Marktgemeinde Bad Hindelang gärtnerisch angelegt und gepflegt. Beim Urnengemeinschaftsgrab sind keine Blumen, Kerzen oder Ähnliches erlaubt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Bad Hindelang vom 01.01.2023 tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Bad Hindelang, 25.09.2023

MARKT BAD HINDELANG BAYERN

Dr. Sabine Rödel
Erste Bürgermeisterin